



## Fördergrundsätze von Maßnahmen im Rahmen der Landesinitiative Rückkehr

### 1. Grundsatz

Rheinland-Pfalz unterstützt mit der *Landesinitiative Rückkehr* seit dem Jahr 2005 die Kommunen in Rheinland-Pfalz bei der Planung und Umsetzung von Projekten zur freiwilligen Rückkehr durch Landesmittel. Bereits seit Beginn des Projekts liegt dabei der Schwerpunkt auf der Förderung einer Rückkehr in Würde und zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen. Hierdurch wurde die Möglichkeit geschaffen, den Menschen eine eigenständige, gegebenenfalls geförderte Rückkehr in das Herkunftsgebiet zu ermöglichen.

Im Rahmen einer Neuausrichtung der *Landesinitiative Rückkehr* sollen die Kommunen in Rheinland-Pfalz durch ein integriertes Rückkehrmanagement gefördert werden, bei dem der Beratungsansatz der freiwilligen Ausreise weiterhin als vorrangiges Ziel verfolgt wird. Parallel hierzu sollen hierüber jetzt auch die Voraussetzungen einer zwangsweisen Rückkehr geschaffen werden, um so der freiwilligen Ausreise Nachdruck zu verleihen.

Ergänzend hierzu fördert das Land ein „Kompetenzzentrum Rückkehr“ des Diakonischen Werks der Ev. Kirchenkreise Trier und Simmern-Trarbach gGmbH, welches den Kommunen bei der Umsetzung der *Landesinitiative Rückkehr* zur Seite steht und diese bei allen Fragen zur Rückkehr berät oder bei Rückkehrprojekten begleitet.

Die Kontaktdaten des Kompetenzzentrums Rückkehr lauten wie folgt:

**Kompetenzzentrum Rückkehr**

**Herr Friedrich Einwich (Projektleiter) und Frau Dr. Aleksandra Pistalo**

**Theobaldstraße 10, 54292 Trier**

**Tel.: 0651-2090052, Fax: 0651-2090039**

**E-Mail: [einwich@diakoniehilft.net](mailto:einwich@diakoniehilft.net) oder [pistalo@diakoniehilft.net](mailto:pistalo@diakoniehilft.net)**

Die Förderung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel unter Beachtung der Vorgaben der Landeshaushaltsordnung, insbesondere der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO und den Bestimmungen dieser Fördergrundsätze.

## **2. Förderkriterien**

Im Rahmen der *Landesinitiative Rückkehr* wird das integrierte Rückkehrmanagement der Kommunen gefördert. Dabei sind grundsätzlich förderfähig:

A - 1: Die Gewährung von Reisekosten, Reisebeihilfen und/oder Rückkehrhilfen

A - 2: Der Einsatz von Sprachmittlern/Dolmetschern im Rahmen der Rückkehrberatung oder Rückführung

A - 3: Die Erstellung ärztlicher Gutachten und ärztlicher Begleitung

A - 4: Humanitäre Begleitmaßnahmen

A - 5: Die Förderung der Ausreiseberatung – auch durch Dritte

B - 1: Die anteilmäßige Förderung von (bestehenden) Personalkosten

B - 2 : Sondermittel: Zusätzliche (neue) Personalkostenförderung

Die Fördermittel der *Landesinitiative Rückkehr* sind vorrangig für die Rückkehr von ausländischen Personen bestimmt, die sich nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels befinden, sondern zur Ausreise verpflichtet sind, ihren Asylantrag zurücknehmen wollen oder sich im Besitz einer Fiktionsbescheinigung befinden.

Ferner kann auch die freiwillige Rückkehr von Personen gefördert werden, die sich im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen befinden und laufende, öffentliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen (z.B.

Asylbewerberleistungsgesetz, Zweites oder Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch etc.) und dauerhaft die Bundesrepublik wieder verlassen möchten.

Für die Rückkehrberatung und Rückführung von Personen, die in einer Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) des Landes untergebracht sind, erhalten die zuständigen Ausländerbehörden (ABH) eine gesonderte Mittelzuweisung für Maßnahmen nach A 1, A 3 und A 4.

Über Anträge auf Förderung von Kommunen (Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte) entscheidet als zuständige Behörde die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Referat 24, Willy-Brandt-Platz 3 in 54290 Trier unter Berücksichtigung nachfolgender Fördervoraussetzungen:

### 3. Fördervoraussetzungen

Die zur Verfügung stehenden Landesmittel sollen die Kommunen in die Lage versetzen,

- eigene Rückkehrprojekte zu planen und umzusetzen,
- Rückkehrprojekte und -maßnahmen z.B. an Dritte zu vergeben,
- Konkrete Einzelfalllösungen für die Rückkehr mit dem/den Betroffenen zu erarbeiten und diese bei Bedarf auch finanziell zu unterstützen,
- Rückkehrberatung und ausländerbehördliche Sachbearbeitung stärker zu verknüpfen.

Jedoch ist bei Anträgen zur Förderung einer freiwilligen Ausreise über die *Landesinitiative Rückkehr* zunächst **vorrangig** eine Fördermöglichkeit im Rahmen des Rückkehrprogramms von Bund und Ländern "REAG und GARP" über IOM zu prüfen und aus fiskalischen Gründen davon Gebrauch zu machen. Weitere Informationen hierzu können entweder beim Kompetenzzentrum Rückkehr des Diakonischen Werks Trier und Simmern-Trarbach gGmbH oder unter nachfolgender Adresse bei IOM aufgerufen werden: <http://germany.iom.int/de/reaggarp>

Sofern eine Förderung im Rahmen von REAG und GARP nicht möglich ist, ist dies im Einzelfall zu dokumentieren und im Rahmen des jährlich zu erstellenden Verwendungsnachweises nachzuweisen. Die Mittel der *Landesinitiative Rückkehr* können nur **nachrangig bzw. ergänzend** zu den Fördermitteln aus REAG und GARP in Anspruch genommen werden.

**Grundsätzlich förderfähig sind:**

**A - 1: Gewährung von Reisekosten, Reisebeihilfen und/oder Rückkehrhilfen**

- Als Reisekosten gelten die notwendigen Kosten der Beförderung der Rückkehrenden mit öffentlichen oder privaten Beförderungsmitteln, sofern diese nicht über das Rückkehrprogramm REAG und GARP sichergestellt werden können.
- Eine Reisebeihilfe kann für notwendige Reiseaufwendungen neben den Beförderungskosten gewährt werden, sofern diese nicht über das Rückkehrprogramm REAG und GARP sichergestellt werden können.
- Die Rückkehrhilfe soll dem Aufbau einer Existenz im Rückreiseland dienen oder attestierte gesundheitliche Bedürfnisse sicherstellen, ohne die eine Rückkehr nicht erfolgen kann.

**A - 2: Einsatz von Dolmetschern im Rahmen der Rückkehrberatung**

Bei allen Rückkehrgesprächen kann mit Dolmetschern bzw. Sprachmittelnden Personen gearbeitet werden. Dolmetscherkosten im Rahmen von Rückkehr/-führungsgesprächen sind erstattungsfähig, unabhängig davon, ob am Ende eine freiwillige Ausreise oder eine zwangsweise Rückführung steht.

**A - 3: Erstellung ärztlicher Gutachten und ärztlicher Begleitung**

- Förderfähig sind Aufwendungen für notwendige, ärztliche Untersuchungen und Gutachten, die der Feststellung der Reisefähigkeit dienen und die aus fachlichen Gründen oder zeitnah nicht von einem Amtsarzt bzw. einer Amtsärztin des zuständigen Gesundheitsamtes erstellt werden können.
- Kosten für eine ärztliche Begleitung bis ins Herkunftsland können in begründeten Fällen übernommen werden, sofern dieses im Hinblick auf die bestehende Sorgfaltspflicht im Einzelfall geboten ist.

#### **A - 4: Humanitäre Begleitmaßnahmen**

Humanitäre Begleitmaßnahmen dienen in begründeten Einzelfällen der humanitären Gestaltung des Reiseweges oder der Anfangsphase des Aufenthaltes im Rückkehrland. Hierzu zählen, beispielsweise

- Aufwendungen für Weitertransporte in entlegene Herkunftsregionen oder bei kurzfristiger Unterbrechung des Reiseweges (Übernachungskosten)
- Versorgung mit ärztlich verordneten Medikamenten oder Spezialnahrung
- Unterstützung für die Sicherstellung eines Heim- oder Pflegeplatzes im Rückreiseland

Die Maßnahmen sind bei freiwilliger und zwangsweiser Rückführung möglich.

#### **A - 5: Die Förderung der Ausreiseberatung – auch durch Dritte**

Die Kommune kann für Rückkehrprojekte und -maßnahmen auch die Unterstützung eines freien Trägers in Anspruch nehmen.

#### **B - 1: Die anteilmäßige Förderung von (bestehenden) Personalkosten**

Führt die Kommune die Rückkehrberatung und –organisation eigenständig durch, sind die dafür eingesetzten Personalkosten der Kommunen förderfähig. Die Personalkostenanteile, welche nicht von Ziffer B 2 umfasst sind, können dabei nur in Höhe von bis zu 50 von Hundert der Zuweisungssumme anerkannt werden. Dies gilt auch im Falle einer Beauftragung bzw. Förderung Dritter gem. Ziffer A - 5.

#### **B - 2: Sondermittel: Zusätzliche (neue) Personalkostenförderung**

Zusätzlich geschaffene Stellen in den kommunalen Ausländerbehörden für Ausländersachbearbeiter, die sich zum überwiegenden Teil (mindestens iHv. 80 v.H.) mit der Rückführung befassen (freiwillige und/oder geförderte Rückkehr sowie zwangsweise Rückführung) sind förderfähig. Es erfolgt ab 2016 auf Antrag ein pauschaler Personalkostenzuschuss.

## 4. Förderhöhe

Für die vorgenannten Maßnahmen und Projekte (A - 1 bis B - 1) können die Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte Zuwendungen bis zur Höhe des ausgewiesenen Budgets erhalten. Die Höhe richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Die Verteilung auf die kommunalen Gebietskörperschaften richtet sich dabei nach dem Schlüssel, der der Verteilung der in § 1 iVm. § 6 Landesaufnahmegesetz genannten Personen auf die Kommunen entspricht. Die Höhe des vorgesehenen Budgets wird jährlich bekannt gegeben. Dieses gilt auch für die Zuweisungen an die Ausländerbehörden am Sitz der Erstaufnahmeeinrichtungen. Darüber hinaus stehen für die zusätzliche Schaffung von Personalstellen (Maßnahme B - 2) in den Kommunen Sondermittel zur Verfügung.

## 5. Förderfähige Ausgaben

### Maßnahmen A - 1 bis B – 1:

Förderfähig sind grundsätzlich alle notwendigen Sachausgaben, die im Zusammenhang mit der Ausreise entstehen. Personalausgaben, die den Kommunen für die Durchführung eigener Rückkehrprojekte und -maßnahmen bzw. Personalkosten, die im Falle einer Beauftragung oder Förderung bei Dritten entstehen, sind unter Hinweis auf die Ausführungen zu Ziffer B - 1 in Höhe von bis zu 50 von Hundert des Zuweisungsbetrages förderfähig. Falls die Kommune als Erstempfänger der Fördermittel diese an Dritte weiterleitet, ist hinsichtlich der Personalausgaben das Besserstellungsverbot der Anlage 3 zu den VV zu § 44 Abs. 1 LHO - Teil 1 (ANBest-P) zu beachten.

### Gewährung von Reisekosten und Reisebeihilfen:

Grundsätzlich kann neben dem **vorrangig zu realisierenden** Anspruch auf Reisekosten und Reisebeihilfen über das REAG-/GARP-Programm der IOM eine weitere/ergänzende Förderung über die *Landesinitiative Rückkehr* erfolgen. Art und Umfang der Ausreiseförderung stehen im Ermessen der Kommune.

Die Nachhaltigkeit sowie die Vermeidung von Mitnahmeeffekten sind im Einzelfall zu berücksichtigen.

Bei Ablehnung der Rückkehrförderung durch IOM aufgrund wiederholter Einreise zum Beispiel aus den Westbalkan-Staaten Serbien, Mazedonien, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro oder dem Kosovo sind die Rückreisekosten nur ausnahmsweise und nur unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen als Sachleistung förderfähig:

- Der Antrag auf Übernahme der Rückreisekosten wurde durch IOM abgelehnt.
- Die Nachhaltigkeit der Ausreise muss glaubhaft dargelegt und entsprechend aktenmäßig dokumentiert werden.
- Bei Antragstellung muss von allen volljährigen Antragstellern eine schriftliche Erklärung abgegeben werden, dass die gewährte Hilfen bei einer erneuten Einreise zurück zu erstatten sind.
- Die Daten aller Ausreisenden sind statistisch mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und bewilligender Behörde zu erfassen und zusammen mit dem aktuellen Verwendungsnachweis einzureichen.

Darüber hinausgehende Reisebeihilfen oder Starthilfen sind für diese Antragsteller grundsätzlich nicht vorgesehen, allerdings wird dabei auf einen generellen Leistungsausschluss verzichtet, um die Kommunen bei ihren Aufgaben der Selbstverwaltung weiter zu stärken. Ausnahmen zu dieser Regelung sind jedoch im Einzelfall bei der Vorlage des Verwendungsnachweises gesondert zu begründen (z.B. Vermeidung besonderer humanitärer Härten bei schutzbedürftigen Personen). Sofern die Kommune aufgrund der wiederholten Einreise und Rückforderung von Zuwendungen aus der *Landesinitiative Rückkehr* Einnahmen erzielt, sind diese im Verwendungsnachweis entsprechend zu deklarieren und von den Sach- und Personalausgaben in Abzug zu bringen.

#### Dolmetscherkosten:

Honorarentgelte für allgemein beeidigte, öffentlich bestellte oder allgemein ermächtigte Dolmetscher sind in Höhe der getroffenen Vereinbarung förderfähig. In Anlehnung an § 9 Abs. 3 Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz (JVEG - in

der jeweils gültigen Fassung) soll dabei der Stundensatz nicht über 75 €/Stunde (incl. Reisekosten) hinausgehen. Alle anderen Dolmetschertätigkeiten im Rahmen der Rückkehrberatung können aufgrund individueller Vereinbarungen ebenfalls abgerechnet werden, wobei grundsätzlich auf Pauschalangebote zurückzugreifen ist.

#### Personalkosten der Kommunen:

Falls die Kommunen die Rückkehrprojekte und -maßnahmen mit vorhandenem eigenem Personal durchführt, sind diese Personalkosten förderfähig, allerdings nur bis zur Höhe von 50 von Hundert der von der Kommune nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben für Maßnahmen und Projekte im Rahmen der *Landesinitiative Rückkehr* nach A 1 bis B 1.

#### **Maßnahme B - 2: Sondertopf: Zusätzliche (neue) Personalkostenförderung**

Darüber hinaus sind auf besonderen Antrag hin die Personalkosten für eine neue, zusätzlich geschaffene und besetzte Personalstelle in der Ausländerbehörde einer Kommune, die ausschließlich – mindestens jedoch mit 80 v.H. der regulären Arbeitszeit - zur Bearbeitung, Organisation und Durchführung von Rückkehrmaßnahmen (freiwillige, geförderte oder zwangsweise Rückkehr) zuständig ist, förderfähig. Die Stelle darf nicht vor dem 01.09.2015 neu besetzt worden sein.

Eine zusätzlich geschaffene volle Personalstelle kann pauschal mit 15.000 Euro gefördert werden. Ist der Stellenumfang niedriger als die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit einer Vollzeitstelle, kann eine Förderung in Höhe von 11.250 Euro erfolgen, wenn der Stellenumfang mindestens 75 von Hundert - bzw. in Höhe von 7.500 Euro erfolgen, wenn der Stellenumfang mindestens 50 von Hundert der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft beträgt.

Der pauschale Personalkostenzuschuss wird erstmals für das Jahr 2016 gewährt und wird auf formlosen Antrag vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auch für das Jahr 2017 gewährt, sofern mitgeteilt wird, dass die Fördervoraussetzungen weiterhin vorliegen. Für das Jahr 2018 erfolgt eine Überprüfung der Förderung.

Förderfähig sind unter Rückgriff auf die Aufnahmequote gem. §1 iVm. § 6 LAufnG

- 1 Vollzeitstelle bei einer Aufnahmequote von bis zu 1,99 v.H.
- 1,5 Vollzeitstellen ab einer Aufnahmequote von 2,0 bis zu 2,99 v.H.
- 2 Vollzeitstellen ab einer Aufnahmequote von 3,0 v.H.

Anträge auf Personalkostenförderung nach B – 2 werden nach Eingangsdatum bei der ADD im Rahmen der zur Verfügung stehenden Sondermittel entschieden. Sofern diese Mittel (zweckgebunden) erschöpft sind, besteht kein Anspruch auf Förderung weiterer Anträge.

#### Ausschluss der Doppelförderung

Die Förderung von Personalkosten im Rahmen einer Förderung nach B 1 und nach B 2 ist ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen im Rahmen der *Landesinitiative Rückkehr* ist die Förderung von Personalkosten einer Personalstelle, für die eine ABH am Standort einer Erstaufnahmeeinrichtung oder einer ihrer Außenstellen bereits eine gesonderte Personalkostenerstattung erhält.

## **6. Förderverfahren**

Für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung, für die Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Erstattung der nicht verausgabten Zuwendung gelten die Bestimmungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324) in der jeweils geltenden Fassung.

Über die Anträge, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung, für die Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Geltendmachung der Erstattung der nicht verausgabten Zuwendungen von Maßnahmen der *Landesinitiative Rückkehr* entscheidet die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Willy-Brandt-Platz 3 in 54290 Trier als zuständige Behörde.

Die ADD unterrichtet bis zum 31.03. des Folgejahres das zuständige Ministerium über die Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfung.

#### Förderfristen

Die Anträge sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahmen schriftlich bei der ADD Trier zu stellen.

#### Form der Anträge

Die Anträge für die Maßnahmen A - 1 bis B - 1 sind formlos an die ADD zu richten. Auf die Beifügung einer detaillierten Projektbeschreibung und eines aufgegliederten Finanzierungsplanes wird dabei verzichtet, jedoch sind gem. § 44 LHO zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit für die Zuwendungen erforderliche Angaben im Antrag darzulegen.

Die Personalkostenförderung (Maßnahme B - 2) ist gesondert zu beantragen. Dabei ist darzulegen, dass es sich bei der jeweiligen Personalstelle, zu der eine Förderung beantragt wird, um eine neue zusätzlich geschaffene Stelle bei der Ausländerbehörde (Ausländersachbearbeiter) handelt, die nicht vor dem 01.09.2015 neu besetzt wurde. Informationen zum Stellenumfang, zur Stellenbewertung (Tarifeingruppierung bzw. Besoldungsgruppe), zum Besetzungszeitpunkt sowie die voraussichtlichen Personalkosten sind anzugeben.

#### Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Projektfinanzierung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Förderung der Maßnahmen A - 1 bis B - 1 erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, maximal bis zur Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderung der Personalkosten nach Maßnahme B - 2 erfolgt im Rahmen der zusätzlich bereitgestellten Sondermittel.

#### Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligung erfolgt jährlich im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel durch die ADD in Trier. Eine Weiterleitung der Mittel zur Projektförderung durch den Erstempfänger (Kommune) kann zugelassen werden. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides, in der Regel frühestens nach

der Vorlage des Verwendungsnachweises des Vorjahres. Nicht verausgabte Mittel des Vorjahres sind an die ADD entsprechend zu erstatten.

## **7. In-Kraft-Treten**

Die Fördergrundsätze treten mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Mainz, den 20. November 2015



Margit Gottstein

Staatssekretärin

